

1932

ZH HC II 2/1<sup>4,1</sup>

REGLEMENT  
FUER DIE  
KANT. SCHULSYNODE  
UND IHRE  
UNTERVERBAENDE;

vom ... 1932.

Vorlage des Synodalvorstandes  
vom 21. Aug. 1931.

AS 4,21

B237721

## I. Organisation der Schulsynode.

Begriff.

Art.1. Mitglieder der kant.Schulsynode sind die Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschule, der kant.Mittelschulen, der höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur, der Universität und die im Ruhestand befindlichen Lehrkräfte aller dieser öffentlichen Schulen.

Mitglieder.

Art.2. Die Gesamtheit der Schulsynode gliedert sich in:

- a) die Schulkapitel,
- b) die Stufenkonferenzen der Lehrkräfte der Volksschule (EK.,ROK.,SK.)
- c) die Konferenz der Lehrer an den kant.Mittelschulen und an der Töchterschule der Stadt Zürich (MK),
- d) die Konferenz der Leiter der kant-Mittelschulen und der Töchterschule der Stadt Zürich (MLK),
- e) die Konferenz der Lehrer an den Gewerbeschulen der Städte Zürich und Winterthur (GK),
- f) die Konferenz der Lehrer an der Universität, (UK)(Senat der Universität).

Synodalvorstand  
Bestand.

Art.3. Die Geschäftsleitung besorgt der Synodalvorstand. Er besteht aus Präsident, Vicepräsident und Aktuar, umfasst zwei Vertreter der Volksschule und einen Vertreter der höhern Schulen und wird von der Gesamtsynode gewählt.

Synodalausschuss.  
(Prosynode)

Art.4. Die Abgeordneten der in Art.2 genannten Verbände der Synode bilden zusammen mit dem Synodalvorstand den Synodalausschuss in folgender Verteilung: Schulkapitel resp.Abteilung je 1, Stufenkonferenzen der Lehrkräfte der Volksschule je 1, Mk 6 MLK 7, GK 2, UK 3 = gesamthaf 39 Mitglieder.

Die Vertreter der Unterverbände in den Synodalausschuss werden durch diese selbst bestimmt. Die Präsidenten zählen von Amtswegen zu den Abgeordneten.

## II. Die Unterverbände der Schulsynode.

### a) Die Schulkapitel.

Begriff.

Art.5. Die Schulkapitel sind die Vereinigung der im aktiven Schuldienst stehenden Lehrkräfte (gewählte Lehrer und Lehrerinnen, Verweser und Vikare) der Primar- und Sekundarschulen eines Bezirkes.

Zweck,  
Gliederung.

Art.6. Die Schulkapitel üben die in der Gesetzgebung verliehenen Rechte und Pflichten aus.

Sie bezwecken die Förderung des Unterrichtswesens im allgemeinen und die theoretische und praktische Fortbildung ihrer Mitglieder im besonderen.

Die Schulkapitel gliedern sich in Bezirksstufenkonferenzen.

Diese umfassen die Lehrkräfte derselben Unterrichtsstufe:

Elementarschule	1. bis 3. Kl.
Real- und Oberstufe	4. " 8. "
Sekundarschule.	

Lehrkräfte, die an ungeteilten Schulen unterrichten, die

~~verschiedene Stufen umfassen, erklären je auf die Dauer von zwei Jahren dem Kapitelsvorstand ihre Zugehörigkeit zu einer Stufenkonferenz (Art.17).~~

Die Schulkapitel Zürich und Winterthur führen ihre Versammlungen in 4 bzw. 2 getrennten Abteilungen durch. Dieser Trennung entspricht die Zahl der Abgeordneten in den Synodalausschuss (Art.4) und in die Konferenz der Kapitelsabgeordneten (Art.14). Zur Beratung besonders wichtiger Geschäfte treten die Gesamtkapitel zusammen. Die Leitung der Verhandlungen übernehmen abwechselungsweise die Abteilungsstände.

apitelsver-  
ammlungen.

Art.7. Die Kapitel versammeln sich ordentlicherweise 1-3 mal pro Jahr, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Erziehungsrates, des Synodalvorstandes, ihrer Vorstände oder auf Begehren von 1/3 seiner Mitglieder. Ein bis zwei mal pro Jahr können die Kapitelsversammlungen in Bezirksstufenkonferenzen aufgelöst durchgeführt werden. Pro Jahr sollen aber die Kapitel mindestens ein mal geschlossen tagen. Alle Stufenkonferenzen eines Bezirkes tagen nach Beschluss des des Kapitelsvorstandes zu derselben Zeit und an demselben Ort.

Die ordentlichen Kapitelsversammlungen oder die an ihre Stelle tretenden Stufenkonferenzen werden auf einen Samstag Vormittag angesetzt. Der Schulunterricht wird zu diesem Zwecke eingestellt. Allfällige ausserordentliche Kapitelsversammlungen oder Stufenkonferenzen sind auf die schulfreie Zeit anzusetzen. (Samstag Nachmittag).

Der Kapitelsvorstand ist verpflichtet, den Präsidenten der Bezirks- und Gemeindeschulpflegen rechtzeitig von der durch eine Kapitelsversammlung bedingte Schuleinstellung Kenntnis zu geben.

esuch der  
ersammlungen.

Art.8. Der Besuch der Veranstaltungen der Schulkapitel und Bezirksstufenkonferenzen ist für alle Mitglieder obligatorisch. Die im Bezirk wohnenden, in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen sind mit beratender Stimme zur Teilnahme berechtigt. Der Kapitelsvorstand besorgt ihre Einladung.

Mitglieder, die noch nicht fest an Lehrstellen gewählt sind, (Verweser, Vikare) haben nur beratende Stimme.

Lehrer an staatlich anerkannten freien Schulen sind ebenfalls berechtigt, an den Versammlungen mit beratender Stimme teil zu nehmen.

Wirken Mitglieder der Schulkapitel gleichzeitig an höhern Schulen, so können sie auf Gesuch hin durch den Erziehungsrat vom Besuch entbunden werden.

ätigkeit.

Art.9. Die Schulkapitel begutachten nach Weisung des Synodalvorstandes zu Händen des Erziehungsrates:

- a) Aenderungen im Lehrplan,
- b) die Einführung neuer oder wesentlicher Umarbeitungen bestehender Lehrmittel der Volksschule,
- c) Verordnungen, die die innere Einrichtung der Schule betreffen,

Ihren Zweck suchen sie ferner zu erreichen durch:

- d) Lehrübungen und Vorträge oder Besprechungen über Gegenstände des Schulwesens oder verwandter Gebiete
- e) Eingaben an die Behörden oder Anträge an die Synode,

f) ~~Unterhalt einer Bibliothek.~~

Jedes Mitglied des Schulkapitels kann vom Vorstand angehalten werden und ist verpflichtet, Arbeiten, die im Umfange der Aufgabe des Kapitels oder der Stufenkonferenz liegen, zu übernehmen.

Zur Bestreitung der Unkosten steht jedem Kapitel, bezw. jeder Abteilung, ein jährlicher Kredit von 150.-Fr. zur Verfügung.

Art. 10. Die Schulkapitel, bezw. Abteilungen, wählen:

- a) den Vorstand und den Bibliothekar,
- b) die Vertreter der Lehrerschaft in die Bezirksschulpflege nach Massgabe der kant. Bestimmungen,
- c) den Abgeordneten zu allfälligen Konferenzen von Kapitelsabgeordneten. (Art. 14).

In den Bezirken Zürich und Winterthur werden die Wahlen der Lehrervertreter in die Bezirksschulpflege von den Gesamtkapiteln vollzogen.

Die Wahl der Vertreter der Lehrerschaft in die Bezirksschulpflege ist der Erziehungsdirektion, alle übrigen Wahlen sind dem Synodalvorstand beförderlichst zu melden. Die Stufenkonferenzen der Bezirke wählen ihre Vorstände.

Art. 11. Der Vorstand des Schulkapitels, bezw. der Abteilung, sowie derjenige der Stufenkonferenzen besteht aus Präsident, Vicepräsident und Aktuar. Zur Besprechung wichtiger Geschäfte kann sich der Kapitelsvorstand durch die Präsidenten der Bezirksstufenkonferenzen ergänzen (erweiterter Kapitelsvorstand).

Die Vorstände sind verantwortlich für die gesamte Geschäftsführung und den reglementarischen Gang der Verhandlungen der Kapitelsversammlungen oder Stufenkonferenzen. Der erweiterte Kapitelsvorstand bestimmt Zeit und Ort, sowie die Geschäfte der Kapitelsversammlungen und Stufenkonferenzen. Die Abteilungsvorstände der Schulkapitel Zürich und Winterthur treten je nach Bedürfnis zur Festsetzung der Kapitelsversammlungen und Besprechungen gemeinsamer Verhandlungsgegenstände zu einer sich selbst konstituierenden Konferenz zusammen.

Art. 12. Der Vorstand erstattet dem Synodalvorstand alljährlich bis spätestens 31. Januar Bericht über folgende Punkte: (Art. 39)

- a) Zahl, Dauer, Besuch und Gang der Kapitelsversammlungen,
- b) Tätigkeit der Schulkapitel, bezw. Abteilungen und der Stufenkonferenzen,
- c) Besorgung und Benützung der Bibliothek.

Auf 31. Dez. jedes Jahres ist die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben dem Synodalvorstand zu Händen der Erziehungsdirektion einzugeben.

Art. 13. Die Kapitels-, die Abteilungspräsidenten und die Präsidenten der Stufenkonferenzen (Art. 20) bilden zusammen mit dem Synodalvorstand unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten eine Präsidentenkonferenz. Sie versammelt sich nach Beschluss des Erziehungsrates, des Synodalvorstandes und auf Begehren von 5 Kapitelspräsidenten zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten der Volksschule; zum

mindesten- aber einmal jährlich, Ende Februar. Diese Versammlung dient hauptsächlich der Vorbereitung der Kapitelsarbeit im laufenden Jahr. Sie behandelt:

- a) allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates,
- b) Mitteilungen über den Verlauf der Kapitelsarbeit im vergangenen Jahr,
- c) Bereinigung von Vorschlägen über die Arbeit im laufenden Jahr (Themata von Lehrübungen, Vorträgen oder Besprechungen, Anschaffungen für die Kapitelsbibliotheken)
- d) Anträge an den Erziehungsrat über Preisaufgaben für Volksschullehrer (Art 43),
- e) allfällige weitere Anträge zu Händen des Erziehungsrates.

Das Protokoll über diese Verhandlungen ist dem Erziehungsrat zuzustellen.

Konferenz der Kapitelsabgeordneten, Durchführung von Begutachtungen.

Art. 14. Die Konferenz der Kapitelsabgeordneten behandelt die vom Erziehungsrat verlangten oder vom Synodalvorstand angeregten Gutachten. Die Abgeordneten der Kapitel werden von diesen selbst oder von ihren Vorständen bezeichnet. Der Synodalvorstand gehört der Konferenz an; der Synodalpräsident führt den Vorsitz. Die Präsidenten der Schulkapitel, bzw. der Abteilungen, und diejenigen der Stufenkonferenzen können der Konferenz der Kapitelsabgeordneten mit beratender Stimme beiwohnen.

Zwecks Vorbereitung der Begutachtung durch die Schulkapitel kann der Synodalvorstand die Kapitelsabgeordneten zu einer Besprechung des Geschäfts einberufen. Bei Fragen, die nur einzelne Schulstufen betreffen, kann die Vorbereitung durch Beschluss des Synodalvorstandes auch den entsprechenden Stufenkonferenzen übertragen werden. Der Synodalvorstand ist zu allfälligen Besprechungen mit den Kapitelsabgeordneten immer einzuladen. Die endgültige Verabschiedung der Kapitelgutachten bleibt aber immer den Kapiteln vorbehalten.

Die Bereinigung des Endgutachtens an den Erziehungsrat erfolgt mit Berücksichtigung der einzelnen Kapitelgutachten nach Beschluss des Synodalvorstandes durch eine von diesem eingesetzte Kommission oder durch die Konferenz der Kapitelsabgeordneten, wobei die an keine Instruktion gebunden sind.

Annahme des Erziehungsrates diesen Konferenzen.

Art. 15. Der Synodalvorstand gibt der Erziehungsdirektion zu Händen des Erziehungsrates Kenntnis von allen Verhandlungen der Konferenz der Kapitelpräsidenten (Art. 13) und der Abgeordneten (Art. 14). Der Erziehungsrat kann an diese Veranstaltungen eine Vertretung mit beratender Stimme abordnen.

Bibliothek.

Art. 16. Für den Unterhalt der Kapitelsbibliothek gemäss Art. 9, f steht ein Staatsbeitrag zur Verfügung. Der Bibliothekar, gewählt nach Art. 10, a auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand, führt alljährlich eine Bereinigung der Bibliothek durch und legt dem Kapitelvorstand auf Jahresende Bericht und Rechnung vor. Ueber Anschaffungen in der Bibliothek beschliesst der Vorstand, bzw. die Konferenz der Abteilungsvorstände, auf den Antrag des Bibliothekars. Die Benützer der Bibliothek (Art. 5) sind verpflichtet die

geliehenen Bücher unaufgefordert spätestens auf 1. Dez. zwecks Bereinigung der Bibliothek einzusenden. Verspätete Abgabe zieht Busse von 1.-Fr. nach sich.

b. Die kantonalen Stufenkonferenzen der Lehrkräfte der Volksschule.

Art. 17. Die Lehrerschaft der Volksschule gliedert sich ausserdem in drei kantonale Stufenkonferenzen:

- a) die Konferenz der Lehrer an der Elementarschule (1. bis 3. Kl.) (EK)
- b) die Konferenz der Lehrer an der Real- und Oberstufe (4. bis 8. Kl.) (ROK)
- c) die Konferenz der Lehrer an der Sekundarschule (SK)

Lehrkräfte, die an ungeteilten Schulen unterrichten, welche verschiedene Stufen umfassen, erklären je auf die Dauer von 2 Jahren dem Kapitelsvorstand ihre Zugehörigkeit zu einer Stufenkonferenz (Art. 6). Sie sind ausserdem berechtigt, den Veranstaltungen der andern Stufenkonferenzen beizuwohnen.

Art. 18. Die Stufenkonferenzen haben im allgemeinen die Aufgabe, Angelegenheiten methodischer oder organisatorischer Art, die ihre Stufe betreffen, zu besprechen und zu behandeln. Im besondern bereiten sie Gutachten vor, die ihnen gemäss Art. 14 vom Erziehungsrat oder vom Synodalvorstand überwiesen werden. (Art. 40)

Art. 19. Die kant. Stufenkonferenzen versammeln sich ordentlicherweise einmal in einem Zeitraum von 2 Jahren, und zwar abwechselnd mit der Tagung der Gesamtsynode. Der Synodalausschuss bestimmt auf Antrag des Synodalvorstandes Zeit und Ort. Der Schulunterricht wird an diesen Tagen eingestellt. Unterverbände der kant. Stufenkonferenzen sind die Bezirksstufenkonferenzen der Kapitel (Art. 6). Sie versammeln sich ordentlicherweise gemäss Beschluss der Kapitel oder deren Vorstände. Gemäss Beschluss des Erziehungsrates, des Synodalvorstandes und des Vorstandes der kant. Stufenkonferenz, auf Begehren von 1/3 der Mitglieder oder nach Antrag von 4 Bezirksstufenkonferenzen können ausserordentliche Versammlungen der kantonalen oder aller Bezirksstufenkonferenzen durchgeführt werden; sie sind in der Regel auf die schulfreie Zeit anzusetzen. Synodal- und Kapitelspräsidenten sind zu allen Veranstaltungen einzuladen.

Art. 20. Der Vorstand der kant. Stufenkonferenzen besteht je aus Präsident, Vizepräsident und Aktuar. Er ist verantwortlich für die Geschäftsführung der Konferenz. Zur Behandlung wichtiger Geschäfte kann er sich durch die Präsidenten der Bezirksstufenkonferenzen ergänzen. (Erweiterter Vorstand).

c. Die Konferenz der Lehrer an den kantonalen Mittelschulen und an der Töcherschule der Stadt. Zürich.

Art. 21. Die definitiv angestellten Lehrkräfte der kant. Mittelschulen und der Töcherschule der Stadt Zürich bilden die Konferenz der Mittelschullehrer (Lehrer an den kantonalen Mittelschulen und an der Töcherschule der Stadt Zürich).

Aufgabe.

Art. 22. Aufgabe der Konferenz der Mittelschullehrer ist die Besprechung und Begutachtung von Gesetzesvorlagen und grundsätzlichen Fragen, soweit sie alle Mittelschulen gleichmässig berühren und nicht in das Eigenleben der einzelnen Abteilungen eingreifen. Zur Behandlung der Angelegenheiten, die sich nur in einzelnen Abteilungen auswirken, sind die Konvente zuständig. Nötigenfalls können mehrere Konvente miteinander tagen. Zur Besprechung von Angelegenheiten einzelner Unterrichtsfächer kann sich die Konferenz vorübergehend in Fachsektionen gliedern.

Versammlungen.

Art. 23. Die Konferenz der Mittelschullehrer versammelt sich ordentlicherweise einmal in einem Zeitraum von 2 Jahren und zwar abwechselungsweise mit der Tagung der Gesamtsynode (Art. 45). Der Synodalausschuss bestimmt auf Antrag des Synodalvorstandes Zeit und Ort der Versammlung. Der Unterricht wird an diesen Tagen eingestellt. Ausserordentlicherweise versammelt sich die Konferenz auf Beschluss des Erziehungsrates, des Synodalvorstandes, des Konferenzvorstandes oder auf Begehren von 1/3 aller Mitglieder. Diese ausserordentlichen Versammlungen sind in der Regel auf die schulfreie Zeit anzusetzen. Soweit die Konferenz Mittelschulfragen allgemeiner Natur behandelt (z.B. Maturität, Anschluss, Ausbildung der Mittelschullehrer) sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Bei Angelegenheiten, die nur die kant. Mittelschulen berühren (Organisation, Anstellungsverhältnisse, usw.) haben sich die Lehrkräfte der Töcherschule der Stadt Zürich der Stimme zu enthalten. Im Zweifelsfalle entscheidet der Erziehungsrat. Lehrer an staatlich anerkannten freien Mittelschulen sind zur Teilnahme an den Versammlungen mit beratender Stimme berechtigt.

Vorstand.

Art. 24. Der Vorstand der Mittelschullehrerkonferenz besteht aus Präsident, Vicepräsident und Aktuar, von denen nicht zwei derselben Abteilung angehören dürfen. Er ist verantwortlich für die Geschäftsführung der Konferenz. Zur Behandlung wichtiger Geschäfte kann er sich durch Vertreter der einzelnen Abteilungen ergänzen (erweiterter Vorstand). (Gymnasium, Oberrealschule, Handelschule Zürich, Kantonsschule Winterthur, Technikum und Lehrerseminar, Töcherschule der Stadt Zürich, ältere und jüngere Abteilung, je 1 Vertreter = gesamthaft 8 Vertreter.)

d. Die Konferenz der Leiter der kant. Mittelschulen und der Töcherschule der Stadt Zürich.

Begriff.

Art. 25. Mitglieder der Konferenz der Leiter der kant. Mittelschulen und der Töcherschule der Stadt Zürich (Mittelschulleiterkonferenz, MLK) sind die Leiter der verschiedenen Abteilungen der kant. Mittelschulen und der Töcherschule der Stadt Zürich und ihre Stellvertreter (gesamthaft 16 Mitglieder).

Aufgabe.

Art. 26. Die Konferenz bespricht und begutachtet Gesetzesvorlagen und grundsätzliche Fragen, soweit sie alle Mittelschulen gleichmässig berühren. Nötigenfalls überweist sie besondere Angelegenheiten der MK zur endgültigen Begutachtung (Art. 22 & 23).

Versammlungen,  
Stimmrecht.

Art. 27. Die MLK versammelt sich auf Beschluss des Erziehungsrates, bzw. Verfügung der Erziehungsdirektion, auf Beschluss des Synodalvorstandes, des Konferenzvorstandes und auf Begehren von 1/4 aller Mitglieder.  
Bei der Behandlung von Fragen allgemeiner Natur sind alle Mitglieder stimmberechtigt, in Angelegenheiten, die nur die kantonalen Mittelschulen berühren, enthalten sich die Vertreter der Töcherschule der Stadt Zürich der Stimme.  
Die Leiter der staatlich anerkannten freien Mittelschulen im Kanton Zürich und ihre Stellvertreter sind, soweit Mittelschulfragen allgemeiner Natur zur Besprechung gelangen, berechtigt den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Vorstand.

Art. 28. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vicepräsident und Aktuar. Von einer Abteilung dürfen gleichzeitig nicht zwei Vertreter dem Vorstand angehören. Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung.

e. Die Konferenz der Lehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen der Städte Zürich und Winterthur.

Begriff

Art. 29. Die fest angestellten Lehrkräfte der gewerblichen Fortbildungsschulen der Städte Zürich und Winterthur bilden eine Konferenz (Konferenz der Gewerbeschullehrer, GK ).

Aufgabe.

Art. 30. Die Konferenz bespricht grundsätzliche Fragen des Gewerbeschulunterrichts, soweit sie nicht in das Eigenleben der einzelnen Schule eingreifen, und begutachtet kantonale Gesetzesvorlagen, die diese Schulstufe berühren.  
Zur Besprechung von besonderen Fragen, die nur einzelne Fächer berühren, kann sie sich vorübergehend in Fachabteilungen gliedern.

Versammlungen.

Art. 31. Die Konferenz der Gewerbeschullehrer (GK) versammelt sich ordentlicherweise einmal in einem Zeitraum von 2 Jahren und zwar abwechselungsweise mit der Tagung der Gesamtsynode (Art. 45). Der Synodalausschuss bestimmt auf Antrag des Synodalvorstandes Zeit und Ort der Versammlung. Der Unterricht wird an diesen Tagen eingestellt.  
Ausserordentlicherweise versammelt sich die Konferenz auf Beschluss des Erziehungsrates, des Synodalvorstandes, des Konferenzvorstandes und auf Begehren von 1/3 aller Mitglieder. Die ausserordentlichen Versammlungen sind in der Regel auf die schulfreie Zeit anzusetzen.

Vorstand.

Art. 32. Der Vorstand der Gewerbeschullehrerkonferenz besteht aus Präsident, Vicepräsident und Aktuar, von denen nicht zwei derselben Schule angehören dürfen. Zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten kann sich der Vorstand nach freiem Ermessen mit weiteren 6 Mitgliedern ergänzen (erweiterter Vorstand) Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung.

f. Die Konferenz der Lehrkräfte an der Universität.

Begriff.

Art. 33. Die ordentlichen, ausserordentlichen Professoren, die Titularprofessoren und Privatdozenten und diejenigen Lehrkräfte, die einen Lehrauftrag an der Universität haben, bilden die Konferenz der der Lehrer an der Universität (UK).



Art. 34. Die ~~Universitätslehrerkonferenz~~ bespricht und begutachtet Gesetzesvorlagen und grundsätzliche Fragen, die die zürcherische Universität im besonderen und den Hochschulunterricht im allgemeinen betreffen.

Art. 35. Die UK versammelt sich ordentlicherweise in einem Zeitraum von zwei Jahren und zwar abwechselungsweise mit der Tagung der Gesamtsynode (Art. 45). Der Synodalausschuss bestimmt auf Antrag des Synodalvorstandes Zeit und Ort der Versammlung. Die Vorlesungen werden an diesen Tagen eingestellt.

Ausserordentlicherweise versammelt sich die Konferenz auf Beschluss des Erziehungsrates, des Synodalvorstandes, des Konferenzvorstandes und auf Begehren von 1/3 aller Mitglieder. Diese ausserordentlichen Veranstaltungen sind in der Regel auf eine vorlesungsfreie Zeit anzusetzen.

Art. 36. Der Vorstand der UK besteht aus Präsident, Vicepräsident und Aktuar, von denen nicht zwei derselben Fakultät angehören dürfen. Er ist verantwortlich für die Geschäftsführung der Konferenz.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann sich der Vorstand durch den Rektor und den alt Rektor der Universität, sowie durch die Dekane der Fakultäten ergänzen. (erweiterter Vorstand)

g. Allgemeine Bestimmungen für alle Unterverbände der kantonalen Synode.

Art. 37. Die Wahl der Vorstände der in Art. 2 genannten Unterverbände der kant. Schulsynode wird in geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr auf eine Amtsdauer von 2 Jahren vollzogen, und zwar abwechselnd mit der Amtsdauer des Synodalvorstandes.

Jedes Mitglied der kant. Schulsynode ist verpflichtet ein Amt während mindestens zwei Amtsdauern anzunehmen.

Art. 38. Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, den ordentlichen Versammlungen der Schulkapitel, der Bezirksstufenkonferenzen und der kant. Stufenverbände (Art. 2, b-f) teilzunehmen.

Begründete Entschuldigungen sind schriftlich, in der Regel vor der Versammlung, spätestens aber bis eine Woche nach derselben dem Vorstand einzureichen. Als ausreichende Begründung gelten nur Umstände, die auch zu einer Schuleinstellung berechtigen würden. Unentschuldigtes oder ungenügend entschuldigtes Wegbleiben wird mit 3.-Fr. gebüsst. Rekursinstanz ist der Synodalvorstand. Die Bussenerträge gehen in die Kasse des betr. Verbandes.

Art. 39. Anträge und Wünsche der Unterverbände an die kant. Schulbehörde sind über den Synodalvorstand zu leiten, ausgenommen die Begutachtungen, für die der Erziehungsrat dem betreffenden Verband direkten Auftrag erteilt hat. (Art. 40). Anträge, die eine Behandlung durch die Gesamtsynode erfordern, sind dem Synodalvorstand bis spätestens 15. Juni des Jahres, in dem die Gesamtsynode stattfindet, einzureichen. Auf Jahresende legen die Unterverbände dem Synodalvorstand zu Händen der Erziehungsdirektion Rechnung ab über ihre

Einnahmen und Ausgaben (Art. 9, 12, 38).

Spätestens bis 31. Jan. des folgenden Jahres erstatten die Vorstände aller Unterverbände an den Synodalvorstand Bericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr. Dieser verarbeitet sämtliche Berichte zu einem Gesamtbericht (Synodalbericht) an den Erziehungsrat und an die Schulsynode (Art. 47).

Art. 40. Der Erziehungsrat, bzw. die Erziehungsdirektion, kann Aufträge zur Begutachtung von ganzen Vorlagen oder grundsätzlichen Fragen entweder an den Synodalvorstand zur Weiterleitung an den zuständigen Verband oder direkt unter Mitteilung an den Synodalvorstand zustellen. Geht ein Gutachten von einem Unterverband der kant. Schulsynode direkt an den Erziehungsrat, so hat dessen Vorstand dem Synodalvorstand durch Kopie Kenntnis zu geben von der Erledigung des Begutachtungsauftrages.

h. Fortbildung der Lehrkräfte.

Art. 41. Die Lehrkräfte aller Stufen der öffentlichen Schulen des Kantons haben das Recht der unentgeltlichen Benützung der Zentralbibliothek in Zürich. Als Ausweis dient die Legitimationskarte, die auf Gesuch hin von der Kanzlei der Erziehungsdirektion ausgestellt wird.

Art. 42. Jeder Lehrer der Volksschule und der kant. Mittelschule ist berechtigt zum Zwecke seiner beruflichen Weiterbildung Besuche bei andern Lehrern und in andern Unterrichtsanstalten zu machen. Die Lehrkräfte der Volksschule sind berechtigt, hiefür jährlich zwei Schultage zu verwenden. Allfällig notwendige Schuleinstellungen sind dem zuständigen Schulpflegspräsidenten rechtzeitig mitzuteilen. Die Lehrkräfte der kant. Mittelschulen sind jährlich zu einem Urlaub von 8 Stunden berechtigt. Sie haben sich mit der zuständigen Mittelschulleitung rechtzeitig über allfällig notwendig werdende Unterrichtseinstellung zu verständigen.

Art. 43. Für die Lehrkräfte der Volksschule und diejenigen der Mittelschule schreibt der Erziehungsrat alljährlich je eine Preisaufgabe aus. Die Konferenz der Kapitels- und Stufenkonferenzpräsidenten (Art. 12) und die MK oder deren erweiterter Vorstand stellen die Vorschläge auf. Die Thematata werden in der Mainummer des Amtlichen Schulblattes eröffnet. Die Bearbeitungsfrist erstreckt sich bis 30. April des zweitfolgenden Jahres. Die Arbeiten sind in Maschinenschrift geschrieben und mit einem Denkspruch versehen einzureichen. Sie dürfen keine Angaben enthalten, die auf den Verfasser schliessen lassen. Ein verschlossenes Couvert, mit dem Denkspruch versehen, soll den Namen des Verfassers enthalten. Zur Beurteilung der eingegangenen Preisarbeiten setzt der Erziehungsrat je eine Kommission von 3-5 Mitgliedern ein. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Erziehungsrates, das Aktuariat wird durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion besorgt. Der Erziehungsrat beschliesst über die Preise auf Antrag dieser Kommission.

Das Urteil der Kommission und der Beschluss des Erziehungsrates werden durch den Synodalpräsidenten anlässlich der nächsten Synode bekannt gegeben, worauf die Feststellung des Verfassers erfolgt.

Das Ergebnis des Preisausschreibens wird im Synodalbericht und im amtlichen Schulblatt veröffentlicht. Die Arbeiten werden an einem geeigneten Ort zur Einsicht für die Mithlieder der Synode aufgelegt. Sie bleiben Eigentum des Verfassers.

### III. Die Schulsynode.

gabe.

Art. 44. Die Synode berät im allgemeinen die Mittel zur Förderung des Schulwesens und im besonderen allfällige Wünsche und Anträge, die ihr von ihren Unterverbänden oder einzelnen Mitgliedern eingereicht worden sind, und die in ihrem Namen an die Behörde weiter geleitet werden sollen. Im übrigen stehen ihr die durch das Gesetz eingeräumten Rechte zu und über sie die ihr zugewiesenen Befugnisse aus.

sammlungen.

Art. 45. In einem Zeitraum von 2 Jahren versammelt sich die Gesamtsynode ordentlichweise einmal, im andern Jahr tritt sie an demselben Tag in den kantonalen Stufenkonferenzen zusammen. (Art. 2, b-f)

Ausserordentlichweise besammelt sich die Gesamtsynode auf Beschluss des Erziehungsrates, des Synodalausschusses oder auf Begehren von 4 Unterverbänden.

Jeweilen nach der Erneuerungswahl des Regierungs- und des Kantonsrates tritt die Gesamtsynode in ausserordentlicher Versammlung zusammen zur Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates. Ort und Zeit der Versammlungen werden durch den Synodalausschuss auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Der Unterricht wird am Tage der Synodalversammlungen eingestellt.

htigung  
Teilnahme.

Art. 46. Die Verhandlungen der kant. Schulsynode sind öffentlich. Die Mitglieder des Erziehungsrates, die Bezirkschulpflegen, die Aufsichtskommissionen der höhern kantonalen Lehranstalten, der Töchterschule der Stadt Zürich, der gewerblichen Fortbildungsschulen der Städte Zürich und Winterthur sind berechtigt den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen; ebenso die Lehrer der vom Staate anerkannten freien Schulen. Der Erziehungsrat lässt sich durch eine Abordnung von zwei Mitgliedern vertreten.

abe.

der Ver-  
lungen.

Art. 47. Die Schulsynode wird mit Gesang eröffnet und geschlossen. Auf ein Eröffnungswort des Präsidenten folgt die öffentliche Aufnahme der neuen Mitglieder und die Verlesung der Namen der verstorbenen Mitglieder. Die Kanzlei der Erziehungsdirektion stellt dem Synodalvorstand rechtzeitig die verzeichnisse der neu Aufzunehmenden und der Verstorbenen zu.

ammlungen.

Nach Erledigung der ordentlichen Geschäfte können Anträge, die vom Synodalausschuss von der Geschäftsliste abgesetzt wurden von irgend einem Mitglied vor die Versammlung gebracht werden. Am Schlusse der Verhandlungen erfolgt die Eröffnung des Urteils über die eingereichten Preis- auf Beschlusse des Erziehungsrates, des Synodalausschusses oder auf Begehren von 4 Unterverbänden. Jeweilen nach der Erneuerungswahl des Regierungs- und des Kantonsrates tritt die Gesamtsynode in ausserordentlicher

~~arbeiten (Art. 47). Der Präsident stellt die Fragen, über welche abzustimmen ist. Die Abstimmungen geschehen durch offenes Mehr.~~

Der Bericht über die Verhandlungen der Schulsynode mit allfälligen Beilagen, über die der Synodalausschuss beschliesst, wird im Jahresbericht der Schulsynode alle zwei Jahre, entsprechend der Amtsdauer des Synodalvorstandes, veröffentlicht und den Mitgliedern der Synode, dem Erziehungsrat, sowie den Bezirks-, Sekundar- und Primarschulpflegen zugestellt.

Vorschlag und  
Liste der Vertreter  
in den Erziehungs-  
rat.

Art. 48. Von den zwei Mitgliedern des Erziehungsrates, die durch die Gesamtsynode zu wählen sind, ist das eine aus den Kreisen der Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu bestellen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Der Vorschlag der Vertreter der höhern Lehranstalten wird in einer gemeinsamen Versammlung der Konferenz der Lehrer an der Mittelschule (MK), der LMK, der GK und der UK aufgestellt, derjenige des Vertreters der Volksschullehrerschaft durch Konferenz der Präsidenten der Schulkapitel und der Stufenkonferenzen.

In beiden Versammlungen führt der Synodalpräsident den Vorsitz; die übrigen Mitglieder des Synodalvorstandes wohnen den Verhandlungen ebenfalls bei.

Synodalausschuss,  
Tätigkeit.

Art. 49. Der Synodalausschuss (Art. 4) tritt ordentlichweise mindestens 14 Tage vor jeder Synode (Gesamtsynode oder Tagung in Stufenkonferenzen) zusammen zur Festlegung der Geschäftsliste auf Antrag des Synodalvorstandes, der für die Tagung der Synode in Stufenkonferenzen deren Vorschläge entgegen nimmt.

Alle Geschäfte, die in der Gesamtsynode zur Behandlung vorgelegt werden, sind durch den Synodalausschuss zu begutachten. Bei ausserordentlichen Versammlungen der Gesamtsynode kann diese Begutachtung durch den Synodalausschuss in kürzerem Zeitraum vor der Synode geschehen oder nach Beschluss des Synodalvorstandes unterbleiben.

Die zwei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrates wohnen den ordentlichen Versammlungen des Synodalausschusses mit beratender Stimme bei.

Der Synodalausschuss versammelt sich ausserordentlichweise auf Beschluss des Erziehungsrates, des Synodalvorstandes oder auf Begehren von 1/4 seiner Mitglieder zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten.

Synodalvorstand,  
Tätigkeit.

Art. 50. Der nach Art. 3 zu bestellende Synodalvorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl geschieht offen und durch absolutes Mehr.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung der Gesamtsynode. Ueber die Tätigkeit der Schulsynode (Unterverbände eingeschlossen) (Art. 39 & 47) gibt der Synodalbericht, der alle zwei Jahre zu erstatten ist, Aufschluss. Er geht an den Erziehungsrat und die Gesamtsynode. Der Präsident erlässt die Einladungen zu den Versammlungen, in welchen er den Vorsitz führt. Er überwacht die Handhabung des Reglements und den Geschäftsgang der Gesamtsynode,

sowie ihrer Unterverbände.

Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit und unterstützt ihn soweit notwendig in der Ausübung seiner Pflichten. Er leitet die Wahlen und Abstimmungen und bestimmt die Stimmenzähler.

Der Aktuar führt das Protokoll der Verhandlungen, die durch den Synodalpräsidenten geleitet werden. Er führt das Sekretariat der Synode und sorgt im besonderen für Bekanntmachung der Versammlung der kant. Schulsynode mindestens 10 Tage zuvor im Amtsblatt, sofern möglich, im Amtlichen Schulblatt, in der Schweizerischen Lehrerzeitung und durch Mitteilung an die Presse.

Den Vorstandsmitgliedern werden die Kosten für Reise und Auslagen in amtlicher Stellung ersetzt. Die Abrechnung hierüber ist auf Jahresende der Erziehungsdirektion einzugeben.

Art. 51. Dieses Reglement, welches dasjenige für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19.9.1912 aufgehoben wird, tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Zürich, .....1932.

Namens des Erziehungsrates: .....

sowie ihrer Unterwerfung.  
 Der Vorstand vertritt den Präsidenten in dessen Ab-  
 wesenz und unterstützt ihn soweit notwendig in der Aus-  
 übung seiner Pflichten. Er leitet die Wahlen und Abstim-  
 mungen und bestimmt die Stimmzähler.  
 Der Aktuar führt das Protokoll der Verhandlungen, die durch  
 den Synodalpräsidenten geleitet werden. Er führt das Sekre-  
 tariat der Synode und sorgt im besonderen für Bekanntma-  
 chung der Versammlung der kant. Synode mindestens 10  
 Tage zuvor im Amtsblatt, sofern möglich, im Amtlichen Schul-  
 blatt, in der Schweizerischen Lehrzeitung und durch Mit-  
 teilung an die Presse.

Den Vorstandsmitgliedern werden die Kosten für Reise und  
 Auslagen in amtlicher Stellung ersetzt. Die Abrechnung hier-  
 über ist auf Jahresende der Erziehungsdirektion einzureichen.

Art. 21. Dieses Reglement, welches dasjenige für die Schul-  
 kapital und die Schulsynode vom 19. 9. 1912 aufgehoben wird,  
 tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat in  
 Kraft.

Zürich, ..... 1932.

Namens des Regierungsrates: .....